



Sehr geehrte Mandanten,

noch vor der Sommerpause haben Bundestag und Bundesrat das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens verabschiedet. Das Gesetz wirkt sich auf praktisch alle Steuerverfahren aus, und sei es nur durch die erweiterte Möglichkeit zur elektronischen Kommunikation. Es enthält aber auch einige wichtige Änderungen, die zu beachten sind, insbesondere beim zwingenden Verspätungszuschlag für eine verspätete Steuererklärung ab 2019. Daneben sind mehrere Steuervorteile für Elektroautos in Vorbereitung. Auch bei Erbschaftsteuer gibt es endlich eine Einigung, und die Reform soll noch vor der parlamentarischen Sommerpause verabschiedet werden. Über die Details informieren wir Sie ausführlich in der nächsten Ausgabe.

ALLE STEUERZAHLER

- Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens beschlossen ...2
- Große Rentenerhöhung im Juli ☞2
- Elektronische Steuererklärung trotz Sicherheitsbedenken ☞3
- Studium nach Berufspraxis nicht Teil der Erstausbildung ☞3
- Steuerliche Förderung der Elektromobilität5
- Hilfe für Hochwasser- und Katastrophenopfer ☞6

UNTERNEHMER & EXISTENZGRÜNDER

- Einigung bei der Erbschaftsteuer ☞2
- Steuersatz auf Fotobücher ☞4
- Neue Taxonomie für die E-Bilanz ☞4

ARBEITGEBER

- Urlaubs- und Weihnachtsgeld auf den Mindestlohn anrechenbar ☞4

ARBEITNEHMER

- Beruflich veranlasseter Umzug ☞3

IMMOBILIENBESITZER

- Grundsteuerreform macht Fortschritte ☞2
- Umsatzsteuer bei der Vermietung von Flüchtlingsunterkünften ☞5
- Erhaltungsaufwendungen beim Nießbrauch einer Wohnung ☞5

KAPITALANLEGER

- Rückkauf von Aktienbezugsrechte als Gestaltungsmissbrauch ☞5

☞ = diese Meldung finden Sie in der Spalte „Kurz notiert“

Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens beschlossen

Das Gesetz bringt längere Fristen für die Steuererklärung, einen zwingenden Verspätungszuschlag für verspätete Steuererklärungen und mehr Automatisierung bei den Finanzämtern.

Von der Steuererklärung über den Steuerbescheid bis hin zu einem möglichen Rechtsbehelf soll das Steuerverfahren ab 2017 vollständig elektronisch erledigt werden können. Das ist der Kern des Ge-

STEUERTERMINE 6 - 8/2016

	Jun	Jul	Aug
Umsatzsteuer mtl.	10.	11.	10.
Umsatzsteuer viertelj.	-	11.	-
Lohnsteuer	10.	11.	10.
Einkommensteuer	10.	-	-
Körperschaftsteuer	10.	-	-
Vergnügungsteuer	10.	11.	10.
Schonfrist für Zahlungen zu obigen Steuern	13.	14.	15.*
Gewerbesteuer	-	-	15.*
Grundsteuer	-	-	15.*
Schonfrist für Zahlungen zur Gewerbe-/Grundst.	-	-	18.*
SV-Beitragsnachweis	24.	25.	25.
Fälligkeit der SV-Beiträge	28.	27.	29.

* Verschiebung des Termins um je einen Tag in Gegenden, in denen Mariä Himmelfahrt als Feiertag gilt

AUF DEN PUNKT

»Es ist geöffnet. Wir bitten um Verständnis.«

Schild an der Tür eines Finanzamts

»Die große Kunst besteht nur darin, die Summen zu erheben, ohne die Staatsbürger zu bedrücken.«

Friedrich II.

KURZ NOTIERT

Einigung bei der Erbschaftsteuer

Nach langem Tauziehen um die künftige Begünstigung von Betriebsvermögen hat sich die Große Koalition jetzt auf die Details der inzwischen überfälligen Erbschaftsteuerreform geeinigt. Grundlage der Einigung ist der letzte Gesetzentwurf des Bundesfinanzministeriums, an dem es aber noch einige Nachbesserungen gibt. So kann die Erbschaftsteuer auf Betriebsvermögen 10 Jahre lang zinslos gestundet werden, wenn sie aus dem Privatvermögen gezahlt wird. Zudem wird Vermögen aus dem Erbe begünstigt, wenn es nach dem Willen des Erblassers innerhalb von zwei Jahren nach dessen Tod für Investitionen verwendet wird. Außerdem ist eine neue Berechnungsmethode für das vereinfachte Ertragswertverfahren vorgesehen, weil die aktuelle Niedrigzinsphase zu unrealistisch hohen Firmenwerten führt.

Große Rentenerhöhung im Juli

Der Bundesrat hat der größten Rentenerhöhung seit 23 Jahren zugestimmt. Damit können ab 1. Juli 2016 die Renten in den neuen Bundesländern um 5,95 % und in den alten Bundesländern um 4,25 % im Vergleich zum Vorjahr steigen. Die Renten, die im Osten Deutschlands gezahlt werden, erreichen dann 94,1 % des Westniveaus. Durch den hohen Anstieg müssen viele Rentner im kommenden Jahr zum ersten Mal eine Steuererklärung abgeben.

Grundsteuerreform macht Fortschritte

Schon seit Jahren wird über die Bewertung der Grundstücke bei der Grundsteuer gestritten. Sie erfolgt in Westdeutschland auf Grundlage der Einheitswerte von 1964 und von 1935 in den neuen Bundesländern, weshalb der Bundesfinanzhof schon vor Jahren eine Neuregelung eingefordert hatte. Die Finanzminister der Länder haben sich auf ihrem Jahrestreffen Anfang Juni nun mehrheitlich auf ein Modell für die Reform geeinigt. Lediglich Hamburg und Bayern scheren aus der Reihe. Bayern möchte, dass die Regelung der Grundsteuer den Ländern überlassen wird. Die angedachte Reform soll aufkommensneutral sein, auch wenn im Einzelfall die Grundsteuer deutlich höher oder niedriger ausfallen kann. Weil die Neubewertung der Immobilien mit viel Aufwand verbunden ist, wird es noch Jahre dauern, bis die Grundsteuerreform abgeschlossen ist.

setzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens, das Bundestag und Bundesrat noch vor der parlamentarischen Sommerpause verabschiedet haben. Eine Verpflichtung zur elektronischen Abwicklung des Steuerverfahrens ist - von den bereits bestehenden Pflichten zur elektronischen Abgabe der Steuererklärung einmal abgesehen - aber nicht vorgesehen.

Mit dem Gesetz soll also in erster Linie mehr Automatisierung in die Finanzämter Einzug halten. Das Mehr an Technik wird durch ein Weniger an Papier begleitet, was wiederum die Steuerzahler in manchen Punkten ebenfalls entlastet. Es gibt aber auch neue Vorgaben, die zu beachten sind, insbesondere beim Verspätungszuschlag. Das Gesetz enthält viele Detailänderungen und soll mit einigen Ausnahmen zum 1. Januar 2017 in Kraft treten. Hier ist ein Überblick über die wichtigsten Änderungen.

- **Steuerklärungsfristen:** Die Fristen für die Steuerklärungen werden um zwei Monate verlängert. Ohne Steuerberater sind die Erklärungen damit zum 31. Juli des Folgejahres fällig. Für die vom Steuerberater erstellten Steuerklärungen bleibt dann sogar bis Ende Februar des übernächsten Jahres Zeit, sofern das Finanzamt die Erklärung nicht extra vorab anfordert. Die Finanzämter hoffen durch diese Änderung auf deutlich weniger Fristverlängerungsanträge. Die längeren Fristen gelten erstmals für die für 2018 abzugebenden Steuerklärungen.

- **Vorabanforderung:** Das Finanzamt kann die vom Steuerberater erstellte Steuererklärung in einigen Fällen schon vor Ende der auf 14 Monate verlängerten Abgabefrist anfordern. Dazu gehören insbesondere Betriebseröffnungen und -aufgaben, eine anstehende Außenprüfung, sowie Fälle, in denen die Vorauszahlungen herabgesetzt wurden, eine Abschlusszahlung von mehr als 10.000 Euro zu erwarten ist oder Verluste für einen Gesellschafter festzustellen sind. Daneben können die Finanzämter einen bestimmten Anteil der Erklärungen nach einem automatisierten Zufallsverfahren vorab anfordern. Für eine vorab angeforderte Erklärung bleiben dann vier Monate Zeit.



- **Verspätungszuschlag:** Gleichzeitig mit den längeren Steuerklärungsfristen gelten auch neue Regeln für den Verspätungszuschlag. War die Festsetzung bisher immer ins Ermessen des Finanzamts gestellt, muss das Finanzamt künftig zwingend einen Verspätungszuschlag festsetzen, wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde und die Steuererklärung nicht 14 Monate nach Ablauf des Veranlagungszeitraums oder Besteuerungszeitpunkts beim Finanzamt ist. Für jeden angefangenen Monat der Verspätung sind dann 0,25 % der festgesetzten Steuer, mindestens aber 25 Euro fällig. Sind mehrere Personen zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, kann das Finanzamt entscheiden, gegen wen es den Zuschlag festsetzt. Diese Personen müssen dann gesamtschuldnerisch den Verspätungszuschlag zahlen.
- **Ausnahmen:** Ausgenommen vom zwingenden Verspätungszuschlag sind Steuerfestsetzungen über Null Euro und Erstattungsfälle, bei denen der Verspätungszuschlag weiterhin im Ermessen des Finanzamts liegt. Auch eine jährlich abzugebende Lohnsteueranmeldung ist ausdrücklich ausgenommen. Zudem gibt es

noch eine Billigkeitsregelung für Fälle, in denen der Steuerzahler vom Finanzamt erstmals zur Abgabe einer Steuererklärung aufgefordert wird. Wer bis zu dieser Aufforderung davon ausgehen konnte, keine Steuererklärung abgeben zu müssen, muss erst nach Ablauf der in der Aufforderung genannten Frist mit einem Verspätungszuschlag rechnen.

- **Steuererklärung:** Mit der Steuererklärung müssen künftig weniger Belege eingereicht werden. Viele Daten (z. B. Lohn und einbehaltene Lohnsteuer, Rentenleistungen, Renten- und Krankenversicherungsbeiträge sowie Lohnersatzleistungen) werden schon heute von den zuständigen Stellen elektronisch ans Finanzamt übermittelt und bei Bearbeitung der Steuererklärung mit den darin enthaltenen Angaben abgeglichen. Weil die Steuerzahler von den zuständigen Stellen ohnehin über die ans Finanzamt übermittelten Daten informiert werden müssen, brauchen die Angaben nicht mehr in die Steuererklärung übertragen zu werden, wenn der Steuerzahler die mitgeteilten Daten für richtig hält. In diesem Fall gelten die von Dritten übermittelten Angaben als vom Steuerzahler angegeben, und die Steuererklärung ist in dieser Hinsicht automatisch vollständig. Sind die Daten zu Ungunsten des Steuerzahlers unrichtig, muss der Steuerbescheid geändert werden, und zwar auch dann, wenn der Fehler erst nach Ablauf der Einspruchsfrist bemerkt wird.



- **Spendenbescheinigungen:** Spendenbescheinigungen müssen nur noch auf Anforderung dem Finanzamt vorgelegt werden. Die begünstigte Organisation kann mit Zustimmung des

Spenders die Spende auch direkt elektronisch an die Finanzverwaltung melden, womit dann auch die Belegvorhaltepflcht wegfällt. Andernfalls sind Spendenbescheinigungen ein Jahr ab Erhalt des Steuerbescheids aufzubewahren, sofern sie nicht ohnehin schon dem Finanzamt vorgelegt wurden.

- **Datenübermittlung:** Der rechtliche Rahmen für die elektronischen Datenübermittlungspflichten von Unternehmen und Organisationen wird vereinheitlicht. Nur noch verfahrensspezifische Sonderregeln für einzelne Datenübermittlungspflichten von Arbeitgebern, Sozialversicherungsträgern, Versicherungen und Banken werden in den jeweiligen Spezialgesetzen geregelt.
- **Automatisierte Veranlagung:** Die Abgabenordnung enthält nun gesetzliche Regelungen zu vollautomatisch von Computern erlassenen Steuerbescheiden. Risikomanagementsysteme sollen dann den Finanzbeamten nur noch die wirklich prüfungsbedürftigen Fälle für eine manuelle Veranlagung zuweisen. Ein Anlass für eine individuelle Prüfung liegt zum Beispiel vor, wenn der Steuerzahler explizit um Prüfung eines bestimmten Sachverhalts bittet oder auf eine abweichende Rechtsauffassung hinweist oder wenn Abweichungen zwischen den Angaben in der Steuererklärung und den von Dritten übermittelten Daten vorliegen. Bei der automatisierten Veranlagung soll die Steuererklärung dabei genauso intensiv wie bisher geprüft werden, nur eben durch Software und nicht mehr von einem Finanzbeamten.
- **Elektronische Bescheide:** Mit Einverständnis des Steuerzahlers sollen Bescheide, Einspruchsentscheidungen, Prüfungsanord-

Studium nach Berufspraxis nicht Teil der Erstausbildung

Grundsätzlich lassen der Bundesfinanzhof und die Finanzverwaltung bei der Prüfung des Kindergeldanspruchs jetzt auch mehrteilige Ausbildungen als einheitliche Erstausbildung gelten. Das gilt aber nur bei einem engen Zusammenhang der Ausbildungsteile, wie der Bundesfinanzhof in einem aktuellen Urteil bestätigt hat. Setzt der zweite Ausbildungsabschnitt nämlich eine Berufstätigkeit voraus oder nimmt das Kind vor Beginn der zweiten Ausbildung eine Berufstätigkeit auf, die nicht nur der zeitlichen Überbrückung bis zum Beginn der nächsten Ausbildung dient, fehlt der enge Zusammenhang, der für eine einheitliche Erstausbildung notwendig wäre. Im Streitfall ging es um eine Tochter, die nach Abschluss einer kaufmännischen Ausbildung ein Studium aufnahm, das eine einjährige Berufstätigkeit für die Zulassung voraussetzte.

Elektronische Steuererklärung trotz Sicherheitsbedenken

Die Pflicht zur Abgabe der Steuererklärung in elektronischer Form lässt sich auch mit Sicherheitsbedenken nicht umgehen. Ein Ingenieur berief sich unter anderem auf die Enthüllungen von Edward Snowden und misstraute zudem der ELSTER-Software der Finanzverwaltung. Doch das Finanzgericht Baden-Württemberg ließ diese Einwände nicht gelten. Die ELSTER-Software sei vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zertifiziert worden. Zudem sei es dem Ingenieur zumutbar, das von ihm befürchtete Ausspähen seiner Daten durch handelsübliche Sicherheitssoftware zu verhindern.

Beruflich veranlasster Umzug

Ein beruflich veranlasster Umzug kann nach Meinung des Finanzgerichts Köln auch dann vorliegen, wenn die Arbeitsstätte vom neuen Wohnsitz aus zu Fuß erreichbar ist. Das Finanzamt knüpft eine berufliche Veranlassung regelmäßig daran, ob sich die Fahrzeit zur Arbeit um mindestens eine Stunde verkürzt. Bei einem Umzug innerhalb derselben Stadt ist das oft nicht der Fall, aber in Ausnahmefällen kann auch die Erreichbarkeit der Arbeitsstätte ohne Verkehrsmittel zu einer wesentlichen Verbesserung der Arbeitsbedingungen führen, die die Annahme einer beruflichen Veranlassung rechtfertigen. Das gilt umso mehr, wenn die Arbeitsstätte mehrmals am Tag aufgesucht werden muss.

Urlaubs- und Weihnachtsgeld sind auf den Mindestlohn anrechenbar

Das Bundesarbeitsgericht hat eine wichtige Frage zum Mindestlohn zumindest teilweise beantwortet, die bisher für Unsicherheit gesorgt hat. Nach dem Urteil sind Urlaubs- und Weihnachtsgeld zumindest dann auf den Mindestlohn anrechenbar, wenn sie als Gegenleistung für die erbrachte Arbeit geleistet werden, sodass diese Entgeltzahlungen dem Arbeitnehmer endgültig zustehen. Dazu muss es eine entsprechende vertragliche Regelung geben. In diesem Fall haben diese Jahressonderzahlungen Erfüllungswirkung in Hinblick auf den Mindestlohn. Der Streitfall hatte allerdings noch die Besonderheit, dass das Urlaubs- und Weihnachtsgeld jeweils monatlich in zwölf Monatsraten ausgezahlt wurde. Wird die Sonderzahlung dagegen jährlich geleistet, bleibt das Problem, dass Zahlung in der Regel außerhalb der Frist von maximal einem Monat nach Arbeitsleistung liegt, innerhalb der der Arbeitgeber den Mindestlohn ausgezahlt haben muss. Darüber hat das Gericht aber nicht entschieden.

Steuersatz auf Fotobücher

Fotobücher, die vom Kunden selbst zusammengestellt werden und nicht zur allgemeinen Verbreitung über den Buchhandel bestimmt sind, sind bei der Umsatzsteuer nicht als Schriftwerk begünstigt. In einem Schreiben hat das Bundesfinanzministerium klargestellt, dass Lieferungen und innergemeinschaftliche Erwerbe von Fotobüchern dem allgemeinen Umsatzsteuersatz unterliegen. Für Lieferungen und Erwerbe vor dem 1. Januar 2017 wird es allerdings nicht beanstandet, wenn der Produzent den ermäßigten Steuersatz anwendet.

Neue Taxonomie für die E-Bilanz

Das Bundesfinanzministerium hat die Version 6.0 der Taxonomie für die E-Bilanz veröffentlicht. Darin wurden vor allem Felder für die Wertentwicklung der Posten des Anlagevermögens ergänzt, die künftig verpflichtend sind. Außerdem gibt es Änderungen durch das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz. Schließlich wurden Ergänzungen für das ELBA-Projekt der deutschen Kreditwirtschaft in das Datenschema aufgenommen. Die neuen Taxonomien sind grundsätzlich für die Bilanzen der Wirtschaftsjahre zu verwenden, die nach dem 31. Dezember 2016 beginnen (Wirtschaftsjahr 2017 oder 2017/2018).

nungen und andere Verwaltungsakte zum elektronischen Abruf bereitgestellt werden können. Wer der elektronischen Bekanntgabe zustimmt, bekommt eine Benachrichtigung per E-Mail, sobald ein Bescheid oder anderes Dokument zum Abruf bereitgestellt wurde. Wie bei der Zustellung per Post gilt der Verwaltungsakt dann am dritten Tag nach Versand der Benachrichtigung als bekannt gegeben. Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden, allerdings nur mit Wirkung für die Zukunft.

- **Rechen- und Schreibfehler:** Wenn beim Ausfüllen der Steuererklärung Rechen- oder Schreibfehler passiert sind, war bisher nur im Ausnahmefall eine spätere Korrektur eines bestandskräftigen Steuerbescheids möglich. Künftig wird die Aufhebung oder Änderung von Steuerbescheiden vorgeschrieben, falls dem Steuerzahler bei der Erstellung seiner Steuererklärung Schreib- oder Rechenfehler unterlaufen sind und er deshalb dem Finanzamt rechtserhebliche Tatsachen nicht mitgeteilt hat. Damit wird eine langjährige Diskussion im Interesse der Steuerzahler zum Abschluss gebracht.



- **Amtsermittlungsgrundsatz:** Neben Verhältnismäßigkeit, Gleichmäßigkeit und Rechtmäßigkeit sollen die Finanzämter bei ihren Maßnahmen künftig auch Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit im Auge behalten. Das soll aber nicht zu einem Verzicht auf die Überprüfung der Einhaltung steuerrechtlicher Vorschriften führen. Zur Gewährleistung der Gleichmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit der Besteuerung muss daher auch immer eine hinreichende Anzahl zufällig ausgewählter Fälle durch Finanzbeamte vertieft geprüft werden.
- **Aktivierungsgebot:** Bei der Aktivierung selbst hergestellter Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens wird das steuerrechtliche Aktivierungsgebot für Kosten der allgemeinen Verwaltung sowie Aufwendungen für soziale Einrichtungen des Betriebs, für freiwillige soziale Leistungen und für die betriebliche Altersversorgung dem handelsrechtlichen Aktivierungswahlrecht angeglichen. Diese Kosten brauchen also künftig nicht mehr extra für die Steuerbilanz ermittelt werden, wenn sie auch in der Handelsbilanz nicht aktiviert worden sind.
- **Steuerbescheinigungen:** Nach geltender Rechtslage müssen Banken eine Steuerbescheinigung auf Papier ausdrucken und an ihre Kunden versenden. Künftig ist auch eine elektronische Übermittlung der Steuerbescheinigung durch die Bank zulässig. Auf Wunsch des Kunden muss die Bescheinigung aber weiterhin in Papierform ausgestellt und zugeschickt werden.
- **Behinderten-Pauschbetrag:** Sobald die technischen Voraussetzungen dafür geschaffen wurden, müssen die zuständigen Behörden dem Finanzamt ihre Feststellungen zur Behinderung elektronisch übermitteln, um den Behinderten-Pauschbetrag in Anspruch nehmen zu können. Die Übermittlung erfolgt jedoch nur auf ausdrücklichen Antrag des Betroffenen. Außerdem gelten die dem Finanzamt zu diesem Zeitpunkt bereits vorliegenden Nachweise für eine Behinderung bis zum Ende ihrer Gültigkeit weiter als Nachweis für den Pauschbetrag.

- **Verbindliche Auskünfte:** Künftig muss das Finanzamt über einen Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft innerhalb von sechs Monaten ab Eingang entscheiden oder dem Antragsteller eine längere Dauer unter Angabe der Gründe mitteilen. Darüber hinaus wurde die gesetzliche Grundlage für gemeinschaftliche Anträge mehrerer Beteiligter geschaffen. In so einem Fall soll eine für alle Beteiligten einheitliche verbindliche Auskunft erteilt werden. Im Gegenzug wird auch die Gebühr für die Auskunft, für die dann alle Antragsteller Gesamtschuldner sind, insgesamt nur einmal fällig.
- **Länderübergreifender Datenabruf:** Um die Bekämpfung der Steuerhinterziehung in besonderen Fällen zu erleichtern, sollen die Finanzbehörden des Bundes und der Länder einander den gegenseitigen Abruf gespeicherter Daten ermöglichen. ■

Steuerliche Förderung der Elektromobilität

Wer ein rein elektrisch betriebenes Auto kauft, erhält eine Prämie von 4.000 Euro. Zudem sollen neue Elektroautos zehn Jahre von der Steuer befreit sein.

Das Bundeskabinett hat am 18. Mai 2016 den Regierungsentwurf des Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Elektromobilität im Straßenverkehr beschlossen. Das Gesetz enthält ein ganzes Paket von Maßnahmen, die die Verbreitung von Autos mit Elektro- oder Hybridantrieb ankurbeln sollen. Hier ist ein Überblick:

- **Kaufprämie:** Vorgesehen ist, einen Betrag von 4.000 Euro für rein elektrische Fahrzeuge und von 3.000 Euro für Autos mit Plug-in-Hybrid-Antrieb zu gewähren. Die Prämie müssen die Kunden beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle online beantragen. Das Amt vergibt die Förderung solange bis die Bundesmittel von 600 Millionen Euro aufgebraucht sind. Das Programm gilt rückwirkend ab dem 18. Mai 2016 und läuft spätestens 2019 aus. Die Prämie kann derzeit allerdings noch nicht beantragt werden, weil der Bonus noch von der EU-Kommission abgesegnet werden muss. Bis die Freigabe der EU vorliegt, sollten Käufer also ihren Kauf noch nicht ausschließlich von der Prämie abhängig machen.



- **Kfz-Steuer:** Bei der erstmaligen Zulassung reiner Elektrofahrzeuge gilt seit dem 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2020 eine fünfjährige Steuerbefreiung bei der Kfz-Steuer. Diese wird rückwirkend zum 1. Januar

2016 auf zehn Jahre verlängert. Die zehnjährige Steuerbefreiung für reine Elektrofahrzeuge wird zudem auf technisch angemessene, verkehrsrechtlich genehmigte Umrüstungen zu reinen Elektrofahrzeugen ausgeweitet.

Rückkauf von Aktienbezugsrechte als Gestaltungsmissbrauch

Wenig überraschend ist das Finanzgericht Baden-Württemberg zu dem Ergebnis gelangt, dass ein Gestaltungsmissbrauch vorliegt, wenn unentgeltlich erworbene Aktienbezugsrechte am selben Tag verkauft und wieder gekauft werden, um für eine spätere Veräußerung Anschaffungskosten zu generieren. Das Gericht hat zwar die Revision zugelassen, aber es ist eher unwahrscheinlich, dass der Bundesfinanzhof anders entscheiden wird.

Umsatzsteuer bei der Vermietung von Flüchtlingsunterkünften

Die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main hat sich zur umsatzsteuerlichen Behandlung der Vermietung von Gebäuden zur Unterbringung von Flüchtlingen geäußert. Werden die Verträge langfristig (also länger als sechs Monate) oder unbefristet abgeschlossen, ist die Vermietung in der Regel steuerfrei. Das gilt auch, wenn übliche Nebenleistungen (möblierte Überlassung, Reinigung, Hausmeister etc.) Teil des Vertrags sind. Eine Option zur Umsatzsteuer kommt dann nicht in Frage, weil die Vermietung in der Regel nicht an einen Unternehmer, sondern an die öffentliche Hand erfolgt. Auch zu anderen Konstellationen, insbesondere der kurzfristigen Vermietung und zu Rahmenverträgen enthält der Erlass Vorgaben.

Erhaltungsaufwendungen beim Nießbrauch einer Wohnung

Zur Abmilderung des Progressionseffekts dürfen die Kosten für größere Erhaltungsaufwendungen an Wohngebäuden auf zwei bis fünf Jahre gleichmäßig verteilt werden. Das gilt unabhängig davon, ob der Vermieter Eigentümer oder nur Nießbraucher der Immobilie ist. Bei einem Nießbrauch können aber Teile des Werbungskostenabzugs verloren gehen. Das Finanzgericht Münster hat nämlich entschieden, dass der verbleibende Teil der Aufwendungen nicht vom Eigentümer steuerlich geltend gemacht werden kann, wenn der Nießbrauch innerhalb des Verteilungszeitraums beendet wird. Das Gericht sieht hier keine planwidrige Regelungslücke, denn der Gesetzgeber habe durchaus eine Regelung für die Übertragung der Immobilie vorgesehen. Die gilt aber nur bei einem Verkauf, nicht bei einer Aufhebung des Nießbrauchs. Außerdem sei die Option zur Verteilung freiwillig gewählt worden.

Hilfe für Hochwasser- und Katastrophenopfer

Gleich zwei Naturkatastrophen haben steuerliche Folgen. Zum einen hat das Bundesfinanzministerium für die Unterstützung der Opfer des Erdbebens in Ecuador am 16. April 2016 dieselben Maßnahmen angeordnet, die bereits bei früheren Naturkatastrophen besonderen Ausmaßes galten. Daneben gab es im Mai und Juni 2016 mehrfach Unwetter mit Hochwasser. Für die Betroffenen in Bayern hat das Bayerische Landesamt für Steuern eine ganze Reihe von Maßnahmen angeordnet. Insbesondere werden bis zum 30. September 2016 Steuerstundungen und Anpassungen der Vorauszahlungen gewährt sowie Säumniszuschläge erlassen. Auch die Bildung von Rücklagen oder Sonderabschreibungen bei der Ersatzbeschaffung sind möglich. Für Spenden und andere Hilfsmaßnahmen an Betroffene gibt es ebenfalls Erleichterungen.

- **Aufladen beim Arbeitgeber:** Arbeitgeber können den Arbeitnehmern mit Elektroauto künftig steuerfrei das Aufladen ermöglichen. Auch wenn hier Stromkosten gespart werden, die Batteriefüllung wird - anders als bei anderen Vergünstigungen durch den Arbeitgeber - nicht als geldwerter Vorteil versteuert. Ebenfalls komplett steuerfrei ist die zeitweise Überlassung einer betrieblichen Ladevorrichtung zur privaten Nutzung. Das umfasst die komplette Ladeinfrastruktur einschließlich Zubehör und Dienstleistungen zur Installation oder Inbetriebnahme der Ladevorrichtung. Der Steuervorteil ist befristet auf den Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2020.
- **Ladevorrichtungen:** Daneben erhält der Arbeitgeber die Möglichkeit, geldwerte Vorteile aus der unentgeltlichen oder verbilligten dauerhaften Übereignung der Ladevorrichtung oder Zuschüsse zur Anschaffung und Nutzung bei der Lohnsteuer pauschal mit 25 % zu besteuern. Auch diese Regelung ist auf den Zeitraum von 2017 bis 2020 befristet. ■

Falls diese Informationen Ihr Interesse gefunden haben und Sie noch Fragen oder Interesse an einer Beratung haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte vereinbaren Sie dann einen Termin oder wenden Sie sich per Fax an uns.

Mit freundlichen Grüßen

Friedrich Reiffert und Harald Nüllmann